ANLAGE 4



Verteiler: Alle Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eberswalde

Stadt Eberswalde Liegenschaftsamt Postfach 10 06 50 · 16202 Eberswalde

An den Fraktionsvorsitzenden
der Fraktion Alternative für Deutschland
der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eberswalde
Herrn Thomas Krieg

16225 Eberswalde

Datum 11.10.2021

Ihr Zeichen

Unser Zeichen III-23ja-EHM-10/21

Betrifft Ihre Anfrage "Bauland aus gekündigten Kleingärten" vom 03.10.2021

Sehr geehrter Herr Krieg, sehr geehrter Herr Weingardt

Ihre Anfrage vom 03.10.2021 wird wie folgt beantwortet:

1. <u>Frage:</u> Wurde seitens der Stadt Eberswalde angeordnet, dass aufgegebene Kleingärten nicht erneut verpachtet, sondern an die Stadt zurückgegeben werden müssen?

Antwort: Nein. Die Rückgabe der Kleingartenparzellen erfolgt freiwillig auf der Grundlage der Vereinbarung aus dem Jahr 2009. Eine Anordnung ist nach dem Bundeskleingartengesetz rechtlich nicht zulässig.

2. <u>Frage:</u> Wenn ja, wann wurde die Anordnung erteilt? Welchen Wortlaut hatte die Anordnung und welche Bedingungen wurden von Seiten der Stadt gestellt? Welche Möglichkeiten zur Erwiderung wurde den Kleingartenvereinen ermöglicht und wie fiel die Erwiderung aus (bitte, sofern erfolgt nach einzelner Erwiderung, nach Datum und Inhalt sowie dem weiteren Umgang durch die Stadt Eberswalde aufschlüsseln)?

Antwort: Siehe Antwort zu Frage 1

Der Bürgermeister

Liegenschaftsamt

Bearbeiterin Frau Birgit Jahn

Telefon 03334 / 64–230 Telefax 03334 / 64–239

Besucheranschrift Breite Straße 40

Raum 219

E-Mail b.jahn@eberswalde.de (nur für formlose Mitteilungen ohne digitale Signatur)

Internet www.eberswalde.de

Allgemeine Öffnungszeiten der Stadtverwaltung dienstags 9 – 12 Uhr und 13 – 18 Uhr donnerstags 9 – 12 Uhr und 13 – 16 Uhr

Bankverbindung IBAN : DE97 1705 2000 2510 0100 02 BIC : WELADED1GZE

O-Bus Linien 861/862 sowie Bus Linien 910, 912, 916, 918, 921 und 923 bis Haltestelle Am Markt* 3. <u>Frage:</u> Gab es durch die Stadt Eberswalde die Aufforderung an die Kleingärten, verstärkt Kontrollen durchzuführen? Wenn ja, wann, warum, durch wen und gab es solche Aufforderungen durch die Stadt Eberswalde schon früher?

Antwort: Nein. Seitens der Stadt Eberswalde gibt und gab es keine Aufforderung an die Kleingärten verstärkt Kontrollen durchzuführen. Einer solchen Aufforderung bedarf es auch nicht, da Bundeskleingärten den Regelungen des Bundeskleingartengesetzes unterliegen.

4. <u>Frage:</u> Nahm die Stadt bezogen auf Frage 1.-3. in anderer Art und Weise auf die Kleingartenvereine oder Pächter Einfluss oder hat sie anderweitig Anreize gesetzt, Gartengrundstücke zurückzuerhalten?

<u>Antwort:</u> Nein. Allerdings wurde darauf hingewiesen, dass die Stadt Eberswalde aus rechtlichen, insbesondere haushaltsrechtlichen Gründen Entschädigungen nach dem Bundeskleingartengesetz nur anerkennen darf, soweit die Forderung mit dem Bundeskleingartengesetz konform geht.

 Frage: Wie viele Kleingartengrundstücke wurden in der Stadt Eberswalde seit 2015 von Kleingartenvereinen bzw. deren Pächtern zurück an die Stadt gegeben (bitte nach Jahren und Kleingartenanlage aufschlüsseln

<u>Antwort:</u> Die seit 2015 zurückgegebene Kleingartenparzellen an die Stadt Eberswalde ergeben sich aus der nachfolgenden Übersicht:

Kleigartenanlage	Anzahl Parzellen	
Ostende e. V.	6	
Friedenstal e. V.	8	
Waldesfrieden e. V.	1	
St. Georg e. V.	3	-
Schellengrund e.V.	3	

Lehmannshof e. V.	5	Grünflächennutzung
Am Durchstich e. V.	2	Grünflächennutzung
Schwärzetal e V.	3	Überbauung einer Schmutzwasserleitung ZWA

6. <u>Frage:</u> Wie viele Mahnungen und Kündigungen wurden von den Kleingärtenvereinen gegenüber Pächtern seit 2015 ausgesprochen (bitte nach Jahren, Kleingartenanlage, Mahnungen, Kündigungen aufschlüsseln)?

Antwort: Hierzu liegen der Stadt Eberswalde keine Daten vor.

7. <u>Frage:</u> Wie viele Kleingartengrundstücke wurden in der Stadt Eberswalde seit 2015 zu Bauland deklariert (bitte nach Jahren und Kleingartenanlage aufschlüsseln)?

<u>Antwort:</u> Die Flächen wurden durch Beschluss des Flächennutzungsplanes durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eberswalde am 24.04.2014 als Baulandflächen dargestellt.

8. <u>Frage:</u> Auf welcher Rechtsgrundlage verkündet die Baudezernentin, dass es keine andere Option für den Umgang mit Kleingartengrundstücke gäbe, als die der öffentlichen Ausschreibung von Baugrundstücken? Stellt dies einen Bruch mit der bisherigen Verwaltungspraxis bzw. der Vergabe von Kleingärten dar?

<u>Antwort:</u> Die Aussage der Baudezernentin Baugrundstücke müssen öffentlich ausgeschrieben werden, ist korrekt, gibt die Verwaltungspraxis wieder und ist begründet mit den Vorgaben der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg.

9. <u>Frage:</u> Erfolgten die in der Öffentlichkeit getätigten Aussagen der Baudezernentin in Rücksprache mit dem Bürgermeister bzw. Stadtverordneten? Wenn ja, was wurde besprochen?

<u>Antwort:</u> Selbstverständlich spiegeln die in der Öffentlichkeit getätigten Aussagen die Zuständigkeiten wider. Soweit Aussagen zum Verkauf von Vermögensgegenständen getroffen wurden, entsprechen diese den derzeitigen rechtlichen Gegebenheiten.

10. <u>Frage:</u> Hat die Stadt Eberswalde ein Konzept für die bestehenden Kleingärtenvereine? Wann wurde dieses erstellt? Gab es eine Beteiligung der Öffentlichkeit?

Antwort: Grundsätzlich sind Bundeskleingärten durch das Bundeskleingartengesetz geschützt. Soweit im Flächennutzungsplan einzelne Flächen als Bauland dargestellt werden, unterliegt dies strengen Verfahrensregelungen. Bevor der Flächennutzungsplan durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eberswalde beschlossen wird, ist ein umfangreiches Verfahren erforderlich, welches durch Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung bestimmt wird. Die Öffentlichkeitsbeteiligung ist hierbei ein zwingender Verfahrensschritt.

Mit freundlichen Grüßen

Boginskí

Bürgermeister